Positionspapier

Rotwildmanagement nach der Änderungsverordnung zur AVBayJG vom 30. Oktober 2026

Nach der Novelle des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG), die wesentliche und drängende Fragen zum Umgang mit Rotwild in Bayern unbeantwortet ließ, und einem Jahr, in dem der Jagdminister von Veranstaltung zu Veranstaltung eilte, um den Jägern zu versichern, dass er sich jetzt der Baustelle „Rotwild" annehme und eine saubere jagd-, natur- und tierschutzrechtliche Ausführungsverordnung erarbeiten werden, erblickte Ende Oktober diese AV zum BayJG das Licht der Öffentlichkeit. Und tatsächlich – alle wesentlichen und drängenden Fragen zum Umgang mit Rotwild wurden darin NICHT beantwortet, und die zum Teil rechtswidrigen Ansichten und Praktiken in vielen Revieren, ob Staatsforstbetrieb oder Eigenbewirtschaftungen wurden vom Minister zementiert. Dieser Dolchstoß ins Herz des Rotwildes wird von einigen Verbänden, die diese AV mit getragen haben, nun als Erfolg oder als „Es bleibt eh alles beim Alten" zu verkaufen. Wildes Bayern sieht sich daher gezwungen, eine fachliche und rechtliche Richtigstellung zu den Veränderungen, die diese AV mit sich bringt, zu veröffentlichen.

Wildbiologische, ökologische und rechtliche Überlegungen zur Änderungsverordnung zur AVBayJG in Bezug auf das Rotwild

1. Rotwildpopulationen in Bayern und Jagdzeiten

Es ist ein nicht durch solide Tatsachen getragenes Narrativ, dass „die Rotwildbestände" in (Mittel-)Europa „nahezu überall zunehmen". Im Austausch mit Fachkollegen verschiedener Länder und nach Auswertung langjähriger Streckenergebnisse in verschiedenen Regionen Bayerns vom Voralpenraum über den Bayerischen Wald bis nach Nordbayern kommen wir zu dem Schluss: Von einer generellen und flächigen Zunahme von Rotwild kann nicht gesprochen werden. Es kommt vielmehr zur Verlagerungen von Einstandsflächen, zu Konzentrationen und zu erfreulichen, da biologisch notwendigen Ausbreitungstendenzen in die sogenannten, eigentlich rechtswidrigen, rotwildfreien Gebiete. Weder im kürzlich novellierten Bayerischen Jagdgesetz noch in der aktuellen Verordnung werden diese Themen auch nur im Ansatz angesprochen. Im Gegenteil werden die fachlich bei Rotwild notwendigen großräumigen (Hege-)Konzepte durch den Fokus auf die „Eigenverantwortung vor Ort" praktisch außer Kraft gesetzt.

Allen Rotwildkennern ist bewusst, dass durch inkompetente und fehlerhafte Bejagung ein Rotwildbestand in der Weise destrukturiert werden kann, dass dies einerseits zu einer Erhöhung der Zuwachsrate führt, andererseits zu einer Verminderung der Bejagbarkeit. Zudem kann die fehlerhafte oder unbeabsichtigte Steuerung des Bestandes in möglicherweise schadensträchtige Einstände tatsächlich zu Wildschäden führen.

Ebenso ist es unter Praktikern, Berufsjägern und Rotwildkennern fachlicher Konsens, dass in derartigen Situationen die notwendigen Managementmaßnahmen vor allem auf eine kurze Jagdzeit zielen sollten, in der die Bejagung von entsprechend professionellem Personal/Rotwild-erfahrenen Jägern durchzuführen ist. Auch muss bei solchen Reduktionseingriffen – wo diese tatsächlich notwendig sind – eine großräumig abgestimmte Lenkung und Bejagung von Rotwild vorgenommen werden. Nichts davon findet sich auch nur in Ansätzen in der gegenwärtigen Verordnung. Ganz im Gegenteil wird die Jagdzeit auf die einjährigen Stücke sogar ausgedehnt. In den Regionen, in denen eine generelle Vorverlegung der Jagdzeiten auf Rotwild, in erster Linie einjährige und männliche Stücke, eingeführt wurde, hat dies nicht zu einer Entspannung der Situation geführt. Und das Gesetz hat auch bisher schon die Möglichkeit geboten, in gut begründeten Fällen und räumlich begrenzten Gebieten gezielt mit zeitlich befristeten Schonzeitverkürzungen einzugreifen.

2. Rotwild Abschussplanung

Auch hier herrscht von fachlicher Seite kein Zweifel, dass Tierarten, die einen jährlichen Reproduktionszyklus haben und eine jährlich schwankende Mortalität und Zuwachsleistung erfahren, auch jährlich abgestimmte Eingriffstiefen erfahren müssen. Ein sinnvolles, wildbiologisch getragenes Jagdkonzept muss immer auf den lebenden Bestand, also dessen Größe, Struktur und Verteilung, abgestellt sein. Grundlage dafür sind verlässliche und fachlich basierte Monitoringmaßnahmen. Zu dieser für ein modernes und fachgerechtes notwendiges Management unabdingbaren Voraussetzung findet sich weder im BayJG noch in der neuen AV ein Gedanke. Vielmehr wird der Fokus allein auf Partikularinteressen von Grundbesitzern gelegt.

„Flexible“ Dreijahres-Abschusspläne, zumal mit 20 Prozent Abweichungsmöglichkeit nach oben und unten, bieten denjenigen freie Hand, die einen Bestand konsequent „zurückschießen“ und destrukturieren möchten oder das aus Unkenntnis tun. Hier kann nun jede Eigenbewirtschaftung oder jeder Revierinhaber, der das „Bewirtschaftungshindernis Wildtier“ in seinem Eigenjagdrevier abbauen will, verfahren, wie es ihm gutdünkt. Weder Jagdberater noch die Leiter der Hochwild-Hegegemeinschaft (HHG) haben in diesem Verfahren die Möglichkeit einer auch nur in Ansätzen sachkundigen Mitwirkung. Auch Monitoringergebnisse auf HHG- oder Revierebene finden auf diese Weise keinen Eingang mehr in eine sachlich fundiert und rechtskonforme Abschussplanung.

Auch hier ist es ein Irrglaube, dass sich diese Art des Umgangs mit Rotwild in anderen Bundesländern oder in Österreich „bewährt“ hätte. Aus so unterschiedlichen Bundesländern wie Kärnten, Oberösterreich, der Steiermark oder Vorarlberg kommen vor allem Fälle zu Ohren, wo es eben nicht funktioniert, weil die entsprechenden Revierinhaber (Landes- und Staatsforste, wie Sachsenforst, ÖBf, Stadt Wien, Foscari, Waldkörperschaften und Eigenbewirtschaftungen) kein Interesse an natürlich strukturierten, lebensfähigen Populationen haben – während natürlich entsprechend große Eigentümerreviere mit anderer jagdlicher Einstellung die Möglichkeit haben, ihre jeweiligen Ziele zu verfolgen. Dabei bleiben die rechtlich verbindlichen

Ziele zum Erhalt und der Hege von „natürlichen, vielfältigen und artgerechten, gesunden“ Wildpopulationen auf der Strecke.

In der bayerischen Gemengelage von Gemeinschaftsjagdrevieren, Eigenbewirtschaftungen und großen Staatsrevieren bietet die Verordnung mit der Möglichkeit eines Dreijahres-Abschussplans keinerlei Verbesserung für das Rotwild.

3. Fütterung von Rotwild

Erneut fehlt in der jetzigen Verordnung eine Klarstellung zum Begriff der „Notzeit“, auf die viele Jäger und Wildbiologen gehofft hatten. Während von fachlicher Seite die Notzeit als Zeit ohne ausreichende natürliche Nahrungsgrundlage gut und ausreichend konkret definiert werden kann, führt die Verordnung den Begriff der Lenkungsfütterung ein. Dies könnte sogar tatsächlich eine Verbesserung in der Managementpraxis darstellen, wenn diese Regelung nicht komplett unter den Zustimmungsvorbehalt der Jagdgenossenschaften gestellt worden wäre. In der Folge wird nun durch die neue Regelung impliziert, dass im November, Dezember keine Notzeit herrsche und Fütterungen in dieser Phase eben freiwillige „Lenkungsfütterungen“ seien.

Die Diskussion über bestimmte Mindestschneehöhen, die erst eine Notzeit bedingen würden, oder das – im BayJG nicht vorgesehene – Ausrufen einer Notzeit durch die Behörde wird also durch die Änderung der Verordnung nicht beendet, sondern erst recht angeheizt. Jagdgenossenschaften, vor allem in Eigenbewirtschaftungen, erhalten nun die alleinige Deutungshoheit über „Notzeiten“ und können Winterfütterungen von Rotwild komplett einstellen. Wie das geht, zeigt das Vorgehen der Jagdgenossenschaft im GJR Rottach-Egern, die seit drei Jahren einen derartigen Präzendenzfall durchexerziert. Wenn dann Ende Januar oder Anfang Februar mal etwas länger Schneefall herrscht, werden an den ehemaligen Fütterungseinrichtungen ein paar Heuballen ausgelegt (sollten diese überhaupt vorrätig sein), um dann in der Folge festzustellen, dass der Fütterungsstandort „vom Wild aufgegeben“ wurde. Das ist die gelebte Praxis im Land, nicht das Fütterungskonzept in einigen wenigen, wildtierfreundlichen, großen Eigenjagd- oder Pachtrevieren. Die sachgerechte Versorgung von Rotwild, das in seinen Sommerlebensräumen überwintern muss, besteht aus einem frühzeitigen Angebot an Futtermitteln zur Lenkung des Wildes an geeignete Wintereinstände, und dann das Binden der Tiere dort durch Ruhe und geringe Gaben von Erhaltungsfutter. Diese bewährte und artgerechte Überwinterungspraxis steht nun unter dem alleinigen Genehmigungsvorbehalt von Grundbesitzern (Jagdgenossen) und den sie beratenden Lobbyverbänden.

Die Vorstellung einiger BJV-Funktionäre, dass sich durch die eine oder andere Neuregelung nichts ändern würde, verkennt völlig, dass es von Seiten der AELFs und der BBV- und WBV-Funktionäre und Lobbyisten eine klare und unmissverständliche Kommunikation mit den Jagdgenossen, vor allem deren Vorständen, gibt, die Regelung in der Verordnung zur Winterfütterung im Sinne einer weitgehenden Abschaffung von

Rotwildfütterungen und in der Folge einer drastischen Absenkung und Destrukturierung der Rotwildpopulationen auszulegen.

Zusammengefasst ist die neue Verordnung auch hier durch ein vollkommen fehlendes, großräumiges Konzept des Überwinterungsmanagements von Rotwild völlig kontraproduktiv für ein modernes, fachlich fundiertes und rechtlich einwandfreies Rotwildmanagement.

4. Rotwildgebiete

Angesichts der dramatischen Situation des Rotwildes vor allem in Süddeutschland wäre es höchste Zeit gewesen, die Vernetzung und Ausweitung von Rotwildgebieten in Bayern zumindest in einem ersten kleinen Schritt anzugehen. Die vom bayerischen Forstministerium in Auftrag gegebene „Studie“ zur Genetik des Rotwildes belegt in keiner Weise einen günstigen Zustand der voneinander isolierten und genetisch weitgehend eingeschränkten bayerischen Populationen.
In der neuen Verordnung findet sich kein Hinweis oder Gedanke, den bedauerlichen und rechtlich nicht haltbaren Zustand des bayerischen Rotwilds verbessern zu wollen. Vielmehr wird auch die neu eröffnete Lenkungsfütterung an die sogenannten „Rotwildgebiete“ gebunden – wohlgemerkt mit dem entsprechenden Genehmigungsvorbehalt der Jagdgenossen (s.o.). Diese Einschränkung gegenüber der Verpflichtung zur Notzeitfütterung (die als eine Maßnahme des Tierschutzes überall gilt) ist auch hier kontraproduktiv.

Miesbach, den 3. November 2026 (Hubertustag)